

FeuerTRUTZ Trend 2016

Europäisches Bauproduktrecht – Leid oder Segen für deutsche Hersteller?

Thomas Krause-Czeranka



Das Urteil des EuGH und die Auswirkungen auf die MBO

- Europäisches Bauproduktenrecht
- Urteil des EuGH vom 16.10.2014
Rs. C-100/13
- Konsequenzen für die MBO
- MVV-TB



Europäisches Bauproduktenrecht

- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

Bauprodukteverordnung
BauPVO

- Die BauPVO dient dem **freien Warenverkehr** innerhalb der europäischen Union!

(wie auch bereits die
Bauproduktenrichtlinie)

Bauproduktenrichtlinie von
1988 in Verbindung mit
BauPG rechtsverbindlich bis
31.06.2013

Europäisches Bauproduktenrecht

- Die BauPVO regelt die Bedingungen **Inverkehrbringen** von Bauprodukten und die Anforderungen an die Leistungen auf Grundlage von **harmonisierten Europäischen Spezifikationen**.
- Die BauPVO regelt die Bedingungen **CE-Kennzeichnung** für Bauprodukte.
- An die Stelle der Konformitätserklärung tritt die **Leistungserklärung** nach Art. 4 bzw. 5 der BauPVO (Pflicht seit 01.07.2013)

„Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union.

„Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit

[Definitionen nach Art. 2; BauPVO]

Europäisches Bauproduktenrecht

- Den Vorschriften der Mitgliedstaaten zufolge müssen Bauwerke so entworfen und ausgeführt werden, dass sie weder die Sicherheit von Menschen, Haustieren oder Gütern gefährden noch die Umwelt schädigen.
- Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Anforderungen an Bauprodukte aus. Diese Anforderungen wiederum finden auf nationaler Ebene ihren Niederschlag in Produktnormen, technischen Zulassungen sowie anderen technischen Spezifikationen und Bestimmungen für Bauprodukte. Infolge ihrer Verschiedenheit behindern diese Anforderungen den Warenverkehr innerhalb der Union.

Europäisches Bauproduktenrecht

- Den Vorschriften der Mitgliedstaaten zufolge müssen Bauwerke so entworfen und ausgeführt werden, dass sie weder die Sicherheit von Menschen, Haustieren oder Gütern gefährden noch die Umwelt schädigen.
- Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Anforderungen an Bauprodukte aus. Diese Anforderungen wiederum finden auf nationaler Ebene ihren Niederschlag in Produktnormen, technischen Zulassungen sowie anderen technischen Spezifikationen und Bestimmungen für Bauprodukte. **Infolge ihrer Verschiedenheit behindern diese Anforderungen den Warenverkehr innerhalb der Union.**

Europäisches Bauproduktenrecht

- Harmonisierte technische Spezifikation bedeutet, dass ein Bauprodukt oder ein Bausatz zu einem „*europäisch geregelten Bauprodukt oder Bausatz*“ wird.



Aufgeführt werden solche Bauprodukte / Bausätze (noch) in der **Bauregelliste B Teil 1**

- Harmonisierte technische Spezifikationen sind:



- Europäisch harmonisierte Produktnorm (hEN)
- europäisches Bewertungsdokument (EAD)
[nach BPR war das bisher eine technische Leitlinie (ETAG)]

BauPVO und Bauregelliste

- Die Regelung eines Bauproduktes über eine europäisch harmonisierte Norm (hEN) bedeutet, dass dieses Bauprodukt abschließend geregelt ist.

- **ABER:**

Deutschland verlangt in der Bauregelliste B
Teil zu erfüllen, was nicht bedeutet
Verwendbarkeit von Bauprodukten!

**Verstoß gegen den Grundsatz
des freien Warenverkehrs!**



- Mit Urteil vom **16.10.2014** hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die **Bauproduktenrichtlinie** (89/106/EWG) verstießen.
- Daraufhin hat die Bauministerkonferenz beschlossen, das System der landesbauordnungsrechtlichen Regulierung von Bauwerken und Bauprodukten zu prüfen und ggf. anzupassen.



Konsequenzen aus dem Urteil des EuGH

- Aufhebung von Regelungen bzgl. zusätzlicher **produktbezogenen** Anforderungen bei harmonisierten Bauprodukten (BRL B Teil 1)
- Überarbeitung bzw. Anpassung der MBO bis zum 16.10.2016 bzgl. Bauprodukte im Allgemeinen im Hinblick auf deren Verwendung und Anwendung
- Überführung der Bauregelliste in neue normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen



Anpassung der MBO/MVV-TB

Urteil des EuGH - Rs. C-100/13	16.10.2014
ARGEBAU Entwurf MBO	12.10.2015
Anhörungsverfahren zur E-MBO	15.10.2015 - 13.11.2015
Notifizierungsverfahren MBO	18.05.2016 - 19.08.2016
ARGEBAU Entwurf MVV-TB (ohne Teil A2)	25.04.2016
Anhörungsverfahren zur E-MVV-TB	02.05.2016 - 27.05.2016
ARGEBAU Entwurf MVV-TB Teil A2 Brandschutz	voraussichtlich KW 22/23
Anhörungsverfahren zu Teil A2 Brandschutz	voraussichtlich 4 Wochen
Ende der Umsetzungsfrist des Urteils des EuGH	16.10.2016

CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung bei Bauprodukten/Bausätzen gemäß MBO 2002

Bauprodukt/Bausatz
entspricht hEN

Hersteller erstellt eine Leistungserklärung
mit der Angabe mindestens einer Leistung
bezogen auf ein *wesentliches* Merkmal der hEN;
weitere wesentliche Merkmale werden als
NPD (**N**o **P**erformance **D**etermined) erklärt.

Bauprodukt/Bausatz
entspricht nicht vollständig einer hEN

Hersteller kann eine **EAD**
(ETAG) bei einer
europäischen
Bewertungsstelle
beantragen.

Hersteller kann auf
Grundlage der EAD/ETAG
eine **ETA** beantragen.

**Verstoß gegen BPR
laut Urteil des EuGH**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

CE-Kennzeichnung

CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung bei Bauprodukten/Bausätzen gemäß MBO 2016

Bauprodukt/Bausatz
entspricht hEN

Hersteller erstellt eine Leistungserklärung
mit der Angabe mindestens einer Leistung
bezogen auf ein *wesentliches* Merkmal der hEN;
weitere wesentliche Merkmale werden als
NPD (No Performance Determined) erklärt.

Bauprodukt/Bausatz
entspricht nicht vollständig einer hEN

Hersteller kann eine **EAD**
bei einer europäischen
Bewertungsstelle
beantragen.

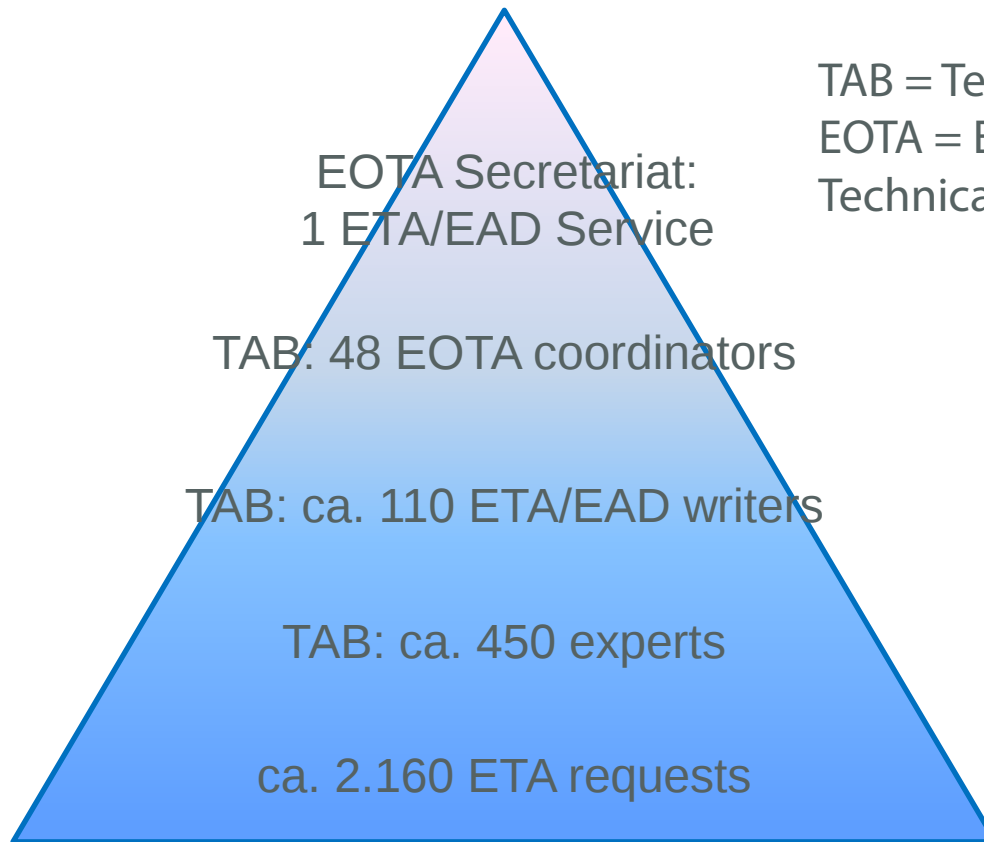
Hersteller kann auf
Grundlage der EAD eine
ETA beantragen.

*Nachweis der
zusätzlichen Leistung
über freiwillige
Erklärung ???*

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

CE-Kennzeichnung

Die ETA als Lösung bei nicht vollständig harmonisierten Bauprodukten?



TAB = Technical Assessment Body
EOTA = European Organisation for
Technical Assessment

Angaben aus Vortrag:
„EOTA – ETA/EAD; Facts from CPR“
Aktuelle Erfahrungen mit dem ETA-Verfahren;
19.11.2015
Frau Oel-Brettschneider; EOTA

Verwendbarkeitsnachweise

bei Bauprodukten/Bausätzen gemäß **MBO 2016**

Europäische Bauprodukte/Bausätze

Nationale Bauprodukte

Nationale Bauarten

MBO [Entwurf] §16 c

MBO [Entwurf] §17-20

MBO [Entwurf] §16a

Bauprodukt/Bausatz
entspricht hEN

Bauprodukt/Bausatz
entspricht **nicht** einer
hEN

Geregelte
Bauprodukte

Nicht geregelte
Bauprodukte

Geregelte
Bauarten

Nicht geregelte
Bauarten

Hersteller erstellt eine
Leistungserklärung (**DoP**)
mit der Angabe
mindestens **einer**
Leistung bezogen auf ein
wesentliches Merkmal
der hEN; weitere
wesentliche Merkmale
werden als NPD (**No**
Performance
Determined) erklärt.

Hersteller kann eine
EAD bei einer
europäischen
Bewertungsstelle
beantragen.

Hersteller kann auf
Grundlage der EAD
eine **ETA** beantragen.

Bauprodukt in
Übereinstimmung
mit einer
technischen Regel /
Baubestimmung

[z.Zt. noch über
BRL A Teil 1]

Bauprodukt
abweichend von
technischer Regel /
Baubestimmungen
bzw. ohne
technische Regel
[z.Zt. noch über
BRL A Teil 2]

abZ, abP, ZiE

Bauarten in
Übereinstimmung
mit einer
technischen Regel /
Baubestimmung;

z.B. nach
DIN 4102-4

Bauarten
abweichend von
technischer Regel /
Baubestimmung

Allgemeine
Bauartgenehmigung
abP
Vorhabensbezogene
Baugenehmigung

*Nachweis von
zusätzlichen Leistungen
über freiwillige
Erklärung?*

*Ggfs. zusätzliche
Anwendungsregeln
nach LTB II*

Übereinstimmungsnachweisverfahren

Kein Nachweis
erforderlich

**Übereinstimmungs-
erklärung** durch den
Anwender / Errichter

CE-Kennzeichnung

Ü-Zeichen
(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)

A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

- A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- A 2 Brandschutz
- A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 5 Schallschutz
- A 6 Wärmeschutz

Konkretisierung der
„Grundanforderungen
an Bauwerke“ nach
Anhang I der BauPVO

B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

- B 1 Allgemeines
- B 2 Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 85a Abs. 2 MBO¹
- B 3 Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen
- B 4 Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen für die nach § 85 Abs. 4 a MBO¹ eine Rechtsverordnung erlassen wurde

BRL B Teil 2

C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen

- C 1 Allgemeines
- C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO¹
- C 3 Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 MBO¹ bedürfen
- C 4 Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 MBO¹ bedürfen

BRL A Teil 1
BRL A Teil 2
BRL A Teil 3

D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

- D 1 Allgemeines
- D 2 Liste nach § 85a Abs. 4 MBO¹

Liste C

Beispiel für die „Transformation“ von produktbezogenen Anforderungen zu bauwerksbezogenen Anforderungen

Anlagen zu BRL B Teil 1 – Ausgabe 2015/2

Anlage 02 (2014/1)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes für Aufenthaltsräume einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

Nachweis über abZ



Anlage zu E-MVVTB

ABG – Anforderungen an bauliche Anlagen bzgl. des Gesundheitsschutzes

Anlage 07 (2007/2)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf nur dann als Außenbauteil, d.h. im unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt mit Wasser und Boden, verwendet werden, wenn der Nachweis der Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

Nachweis über abZ



ABuG – Anforderungen an bauliche Anlagen bzgl. der Auswirkungen auf Böden und Gewässer



Aber:

- Benennung der relevanten Anforderungen hinsichtlich der wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes für die Verwendung in Deutschland fehlen!
- Bauwerksanforderungen dürfen sich nicht auf produktbezogene Anforderungen auswirken
- Unklare Abgrenzung von Bausätzen mit nationalen Anforderungen an deren Anwendung zu nationalen Bauarten
- Haftungsrisiko für Planer